

290 OWi 200/24



In der Bußgeldsache

gegen

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Offenbach am Main durch den Richter am Amtsgericht am  
04.04.2024 beschlossen:

In pp. wird der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung vom 27.02.2024 abgelehnt.

Gründe:

Mit seinem Antrag begehrt der Betroffene Übersendung verschiedener Unterlagen, die sich nicht bei der Akte befinden, durch die Behörde. Darüber hinaus begehrt er auch die Zurverfügungstellung der gesamten Messreihe.

Entgegen der Ansicht des Betroffenen besteht bereits überhaupt kein Anspruch auf Übersendung von Beweismitteln (so auch OLG Frankfurt 2 Ss-OWi 1013/22 Beschluss vom 18.10.2022). Beweismittel sind dort zu besichtigen, wo sie amtlich verwahrt werden (§147 Abs. 1 StPO). Dem steht auch nicht entgegen, dass digitale Beweismittel grundsätzlich vervielfältigt und versandt werden können. Die Vervielfältigung von Beweismitteln ist in der Prozessordnung überhaupt nicht vorgesehen und begegnet wegen der damit verbundenen Manipulationsgefahr Bedenken. Ein Anspruch bedürfte deshalb zunächst einer gesetzgeberischen Entscheidung. Soweit der Betroffene darüber hinaus noch Einsicht in die komplette Messreihe nehmen möchte, ist ihm dies zu versagen. Ein Anspruch auf Einsicht in die komplette Messreihe und dem damit verbundenen Eingriff in die Rechte Dritter besteht nicht. (so bereits OLG Frankfurt NSTZ-RR 2016, 320).

Hinsichtlich der Kosten ist eine Entscheidung derzeit noch nicht veranlasst.